

11 Wohnen

11.1 Wohngeld

Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Es wird als Zuschuss zur Miete oder zur Belastung für den selbst genutzten Wohnraum geleistet.

In der Regel können Studierende kein Wohngeld beantragen, weil ihnen → BAföG "dem Grunde nach" zusteht, sie also tatsächlich BAföG erhalten. Das gilt auch, wenn dem Grunde nach Förderungsberechtigte der Höhe nach keinen Anspruch auf Förderung haben oder keinen Antrag auf Förderung stellen. Ausnahme besteht jedoch, wenn zu ihrem Haushalt noch weitere Familienangehörige (z. B. Kinder oder Ehegatten) gehören, denen dem Grunde nach kein BAföG zusteht.

Studierende sind dann antragsberechtigt auf Wohngeld, wenn:

- die Förderungshöchstdauer nach BAföG überschritten ist,
- die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt wurde, ohne dass ein wichtiger Grund vorlag,
- bei Beginn des Ausbildungsabschnittes die Altersgrenze von 30 Jahren (§ 10. Abs. 3 BAföG) überschritten wurde und deshalb kein BAföG gewährt wird,
- eine Ausbildung vorliegt, die die Voraussetzungen für die Förderung einer weiteren Ausbildung (§ 7 BAföG) nicht erfüllt,
- der erforderliche Leistungsnachweis (§ 48 BAföG) nicht erbracht werden konnte,
- Leistungen der Begabtenförderungswerke bezogen werden,
- ein Urlaubssemester vorliegt und deshalb kein BAföG gewährt wird
- und wenn möglicherweise Leistungen ausschließlich als Darlehen gewährt werden.

Darüber hinaus muss nachgewiesen werden, dass die Wohnung am Studienort den **Mittelpunkt** der Lebensbeziehungen darstellt. Es ist ratsam, die Wohnung als ersten Wohnsitz zu melden (siehe Kap. 12.5. Zweitwohnungssteuer).

Die Höhe des Wohngeldes bemisst sich nach der Anzahl der wohngeldberechtigten Haushaltsmitglieder, der Höhe der zu berücksichtigenden Miete/Belastung und dem Gesamteinkommen. Das Gesamteinkommen ist die Summe der Jahreseinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder abzüglich der Frei- und Abzugsbeträge, z. B. für Schwerbehinderung, Unterhaltsverpflichtungen.

Für die Berechnung eines möglichen Wohngeldanspruchs sind u. a. **sämtliche** Einkünfte, Nachweise über die Miete/Belastung, die Krankenversicherung, mögliche Unterhaltsverpflichtungen und ggf. der Schwerbehindertenausweis zu belegen.

Die zu berücksichtigende Miete ermittelt sich aus der Bruttokaltmiete (*Grundmiete, Modernisierungszuschläge, sog. „kalte“ Betriebskosten - nicht dagegen Heizungs- und Warmwasserkosten, Untermietzuschläge, Zuschläge für die Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken und Vergütungen für die Überlassung von Möbeln*) und einem pauschalen Betrag für Heizkosten.

Die maximale Höhe des Wohngeldes beträgt 385 Euro für eine Wohnung mit einer Person, 468 Euro für zwei Personen und 556 Euro bei drei Personen. Bei der Antragstellung sind folgende Unterlagen mitzubringen, um die Antragsituation zu belegen:

- Personalausweis oder Pass, Meldebescheinigung,
- Belege über sämtliche Einkünfte,
- Mietvertrag, aktueller Nachweis über Bezahlung der Miete,
- Mietbescheinigung (bei Vermieter oder über Wohngeldstelle anzufordern),
- Immatrikulationsbescheinigung (aktuelle Studienbescheinigung),
- weitere Nachweise über besondere Belastungen (Behinderung, Lebensversicherung, private Rentenversicherung, Krankenkasse etc.).

Anträge sind an das Amt für Jugend und Soziales zu richten (hier finden Sie die Wohngeldformulare). Wegen der Vorlage des Personalausweises oder Passes muss mindestens einmal persönlich vorgesprochen werden. Die anschließenden Formalitäten können postalisch erledigt werden. Wohngeld wird nicht rückwirkend, d. h. erst ab dem Ersten des Antragmonats gewährt. Verbindliche Auskünfte erhalten Sie bei:

Hansestadt **Rostock**
Der Oberbürgermeister
Amt für Jugend und Soziales

Amt für Jugend und Soziales
Regionalbüroleiter Nordwest
Hans-Fallada-Straße 1
Telefon: 0381 381-6912
Telefax: 0381 381-6835

Amt für Jugend und Soziales
Regionalbüroleiterin Mitte
St.-Georg-Straße 109, Haus II, 18055 Rostock
Telefon: 0381 381-2546
Telefax: 0381 381-3506

Amt für Jugend und Soziales
Regionalbüroleiterin Nordost
Jawaharlal-Nehru-Str. 33, 18147 Rostock
Telefon: 0381 381-5250
Telefax: 0381 381-5241

Amt für Jugend und Soziales
Regionalbüroleiter Nord
A.-Tischbein-Straße 48 (Klenow Tor), 18109 Rostock
Telefon: 0381 381-2541
Telefax: 0381 381-2570

Hansestadt **Wismar**
Amt für Jugend und Soziales
Abt. Wohngeld

Scheuerstraße 2
23966 Wismar
Tel: 03841/ 251 – 0

11.2 Studentenwohnheim/ Eltern-Kind-Wohneinheiten

Das Studentenwerk Rostock unterhält per 31.12.2008 in acht Wohnheim-Komplexen rund 2.100 Wohnheimplätze an den Hochschulstandorten Rostock und Wismar. Die Einbett- und Zweibettzimmer sind modern eingerichtet und vollständig möbliert. Dominierend sind 2er bis 4er Wohngemeinschaften mit Dusche/WC und Küche mit Essplatz. Daneben gibt es wenige Einzelappartements mit höherem Wohnwert. In den Wohnheimen Albert-Einstein-Str. 28/29 **in Rostock** stehen insgesamt 10 Eltern-Kind-Wohneinheiten zur Verfügung, sowie 4 Wohneinheiten in der Bürgermeister-Haupt-Str. 29 **in Wismar**.

Die entsprechenden Häuser verfügen über TV- und Telefonanschluss sowie Waschstützpunkte. Sie sind mit einem Datennetz ausgerüstet und an das Rostocker Universitätsnetz (RUN) angeschlossen. Die Wohnheime Friedrich-Wolf-Str. 23 und 25, sowie Bürgermeister-Haupt-Str. in Wismar sind ebenfalls mit einem Datennetz ausgestattet und mit dem Rechenzentrum der Hochschule verbunden.

Ambiente des Wohnheimes

Informationen zum Zimmerangebot, zu Gemeinschaftseinrichtungen, zur Verkehrsanbindung, zu Verpflegungseinrichtungen sowie zu Freizeit- und Kulturangeboten liefert die Web-Site des Studentenwerkes unter der Rubrik „Wohnen“.

www.studentenwerk-rostock.de

Wohnberechtigung

Antrags- und wohnberechtigt sind Studierende (bzw. zukünftige Studierende, die das 18. Lebensjahr zu Mietvertragsbeginn vollendet haben) im Direktstudium an der Universität Rostock, der Hochschule für Musik und Theater Rostock und der Hochschule Wismar. Die Wohnzeit ist normalerweise auf 8 Semester begrenzt, um im Rotationsprinzip möglichst vielen Studierenden einen Wohnheimplatz zur Verfügung stellen zu können. Ein Anspruch auf einen Wohnheimplatz besteht beim Studium mit Kind bevorzugt. Die Wohnberechtigung ist bei Abschluss des Mietvertrages und in der Folge semesterweise anhand der Studienbescheinigung nachzuweisen.

Antragstellung und Bearbeitung

Die Internetseite des Studentenwerkes www.studentenwerk-rostock.de bietet unter der Rubrik „Wohnen“ die Möglichkeit, Anträge online auszufüllen und zu versenden. Der Antrag auf einen Wohnheimplatz kann jedoch auch schriftlich beim Studentenwerk angefordert werden. Erforderlich ist lediglich, einen adressierten und

frankierten Rückumschlag beizulegen, damit ein Antragsformular zugeschickt werden kann.

Die Wohnheimplätze werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums vergeben. Da die Vergabe auch maßgeblich von sozialen Verhältnissen des Bewerbers beeinflusst wird, sollten entsprechende Belege (z.B. Renten-Bescheide, ärztliche Atteste, Stipendien-Bescheinigungen, Unterhaltstitel, Zulassungsbescheinigungen) beigelegt werden. Die Unterlagen können an die nachstehende Adresse oder während der Sprechzeiten übermittelt werden.

STUDENTENWERK ROSTOCK / **Bereich Wohnen**

St.-Georg-Str. 104-107

18055 Rostock

Tel: 0381 / 4592 661

e-mail: wohnen@studentenwerk-rostock.de

Sprechzeiten Rostock: Di 09.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 17.00 Uhr

Do 09.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechzeiten Wismar: Friedrich-Wolf-Str. 23

14-tägig, Mi. gerade Woche: 10.30 - 15.30 Uhr

Tel: 03841 / 333 30 91

Die für Sie zuständigen Mitarbeiterinnen erreichen Sie unter:

Frau Turnow

Tel: 0381 / 4592 660 für das Wohnheim Erich-Schlesinger-Str. und Ulmenhof in Rostock

Frau Dost

Tel: 0381 / 4592 661 für das Wohnheim St.-Georg-Str. / Rostock

Frau Micheel

Tel: 0381 / 4592 662 für die Wohnheime Max-Planck-Str., Möllner Str., Richard-Wagner-Str. in Rostock/Warnemünde

Frau Mansel

Tel: 0381/ 4592 663 für die Wohnheime Bürgermeister-Haupt-Str., Friedrich-Wolf-Str. in Wismar und Albert-Einstein-Str. in Rostock

11.3 Zimmer und Wohnungsvermittlung

Der Wohnungsmarkt in Rostock und Wismar bietet nur begrenzte Möglichkeiten, preiswert und hochschulnah unterzukommen. Für öffentlich geförderte Wohnungen benötigen Sie einen Wohnberechtigungsschein.

11.4 Wohnberechtigungsschein

Der Wohnberechtigungsschein kann in der Abteilung Wohnungswesen und -förderung des Bauamtes beantragt werden, ist ein Jahr gültig und berechtigt zum Bezug einer belegungsgebundenen Wohnung in ganz Mecklenburg-Vorpommern.

Rostock

Bauamt

Abt. Wohnungswesen und -förderung

Haus des Bauwesens
Holbeinplatz 14
18069 Rostock
Sprechzeiten:
Di: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr
Do: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Wismar

Amt für Jugend und Soziales
- Bereich Wohnungswesen -
Scheuerstr. 2
23966 Wismar
Tel. 03841 / 251 – 50 48

11.5 Zweitwohnungssteuer

Seit 2001 erhebt die Stadt Rostock eine Zweitwohnungssteuer. Die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung ist im Sinne der Satzung jeder umschlossene Raum, "der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette gehört" (für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen). Steuerpflichtig ist Die - oder Derjenige, deren oder dessen "melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken".

Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer entsteht in der Regel am 1.1. eines Jahres, und zwar als Gesamtbetrag zum 1. Juli eines Jahres. Die Festsetzung erfolgt per Bescheid. Berechnungsgrundlage ist die Netto-Kaltmiete x 10 % x Anzahl der Monate (max. 12); eine Entrichtung in bis zu vier Teil-Beträgen ist möglich. Der Zweitwohnungssteuer unterliegt nicht, wer die Wohnung in Rostock als Hauptwohnung angibt.

Von der Zweitwohnungssteuer befreit sind verheiratete Personen, die die Zweitwohnung aus beruflichen Gründen (dazu zählt auch ein Studium) innehaben, wenn sich die eheliche Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.09.2008 ist die Zweitwohnungssteuersatzung der Hansestadt Rostock in der aktuellen Fassung derzeit jedoch so auszulegen, dass nur derjenige zweitwohnungssteuerpflichtig ist, der eine Erstwohnung innehat, also hierüber verfügen kann.

11.6 Häuser für Mutter und Kind in Notlagen

Frauen, die in ihrer Beziehung mit Gewalterfahrungen konfrontiert sind, können sich telefonisch an folgende Frauenhäuser wenden:

Rostock

Verein Frauen helfen Frauen e.V. Rostock
Tel: 03 81 / 45 44 06

Wismar

Verein Frauen helfen Frauen e.V. Wismar
Tel: 0 38 41 / 28 36 27

Frauenhäuser in den Landkreisen:

Kröpelin: 038 292 / 656

Güstrow: 038 43 / 68 31 86

R.-Damgarten: 038 21 / 72 03 66

Ludwigslust: 038 751 / 212 70

Schwerin: 03 85 / 555 73 56